



I. Steuerliche Berücksichtigung volljähriger Kinder ab 2012

Seit dem 01.01.2012 hat der Gesetzgeber die Berücksichtigung volljähriger Kinder auf eine neue Grundlage gestellt: Das Einkommen des Kindes ist nicht mehr zu prüfen, dafür kann eine ausgeprägte Erwerbstätigkeit (grundsätzlich mehr als 20 Stunden wöchentlich) jetzt zum Verlust von Kindergeld und Kinderfreibeträge führen.

Die Einkommensgrenze für volljährige Kinder i.H.v. 8.004,00 EUR wurde mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 abgeschafft. Ab dem 01.01.2012 können Kinder unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass der Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge entfällt. Kinder werden künftig grundsätzlich bis zum Abschluss ihrer erstmaligen Berufsausbildung bzw. Erststudiums berücksichtigt. Auch darüber hinaus können sie (bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres) anerkannt werden, sofern sie keiner schädlichen Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgehen.

Wann ist die Prüfung der Erwerbstätigkeit erforderlich?

Die Prüfung der Erwerbstätigkeit ist bei volljährigen Kindern erforderlich, die ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden nachdem bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium erfolgte.

Wann liegt eine Berufsausbildung vor?

Unter Berufsausbildung fallen nur öffentlich-rechtlich geordnete Ausbildungsvorgänge, die durch eine Prüfung abgeschlossen werden (z.B. Praktikum stellt noch keine Berufsausbildung i.S.d. § 32 Abs.4 Satz 2 EStG dar).

Steuerliche Berücksichtigung trotz Erwerbstätigkeit?

Eine Erwerbstätigkeit des Kindes von mehr als 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit führt grundsätzlich zum Wegfall der kindbedingten Vergünstigungen. Das BMF hat mit Schreiben vom 07.12.2011 erklärt, dass eine vorübergehende Ausweitung der Beschäftigung auf über 20 Wochenstunden (für maximal 2 Monate) möglich ist, soweit die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit weiterhin nicht mehr als 20 Stunden beträgt.

Der Kindergeldanspruch entfällt nicht für das komplette Jahr, sofern das Kind nur wegen der vorübergehenden Ausweitung der Beschäftigung (z.B. während der vorlesungsfreien Zeit) auf eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden kommt. Hier entfällt der Kindergeldanspruch nur für diesen Zeitraum.

Fazit:

Die Neuregelung erspart künftig zwar viel Arbeit, birgt aber hinsichtlich der 20-Stunden Grenze, bzw. der Unterscheidung zwischen erster und zweiter Berufsausbildung gewisse Problematiken. In der Summe werden künftig durch die niedrigeren Hürden mehr Kinder als bisher steuerlich zu berücksichtigen sein.

II. Neuregelung der Kinderbetreuungskosten ab 2012

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 und dem BMF-Schreiben vom 14.03.2012 wurde die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten vereinfacht. Ab dem Jahr 2012 können nunmehr alle Eltern solche Aufwendungen als Sonderausgaben geltend machen.

Die Aufteilung zwischen Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben einschließlich der erforderlichen Nachweise der Voraussetzungen wie Berufstätigkeit, Ausbildung, Krankheit oder Behinderung sind entfallen.

Wie bisher sind 2/3 der Kosten abziehbar, max. 4.000 € pro Kind. Der Sonderausgabenabzug wird nunmehr einheitlich für Kinder gewährt, die:

- zwischen 0 und 14 Jahren alt sind
- Kinder ersten Grades oder Pflegekinder sind und
- zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören



Steuerliche Berücksichtigung volljähriger Kinder und Neuregelung der Kinderbetreuungskosten ab 2012

Steuerlich begünstigt sind nur Aufwendungen für die Betreuung des Kindes,

- Kindergarten, Kindertagesstätte, Kinderhort, Kinderkrippe
- Tagesmutter, Kinderpflegerin, Erzieherin
- Beschäftigung von Haushaltshilfen zur Kinderbetreuung
- Hausaufgabenbetreuung
- Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung

NICHT Kosten für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten und Freizeitbeschäftigungen (z.B. Nachhilfe, Musikunterricht, Computerkurse, Sprachunterricht, Reitunterricht, Schulgeld etc).

Die Eltern müssen für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten und die Zahlung auf das Konto des Erbringers geleistet haben. Es ist nicht erforderlich, dass die Eltern die Rechnung und den Kontoauszug direkt der Steuererklärung beifügen. Ggf. auf Anforderung des FA sind die Unterlagen nachzureichen.

Anstatt durch eine Rechnung können Kinderbetreuungskosten auch durch einen Arbeitsvertrag (z.B. bei Minijob), Au-Pair-Vertrag, Gebührenbescheid Kindergarten nachgewiesen werden.

Die Zahlung ist durch einen Kontoauszug nachzuweisen. Das BMF weist darauf hin, dass Barzahlungen in keinem Fall anerkannt werden.

Haushaltszugehörigkeit:

Das Kind muss dem Haushalt eines Elternteils angehören, damit die Kinderbetreuungskosten bei ihm zum Ansatz kommen können. Leben die Elternteile nicht zusammen, kommt es steuerlich auf die melderechtliche Erfassung des Kindes an.

Für den steuerlichen Abzug ist es erforderlich, dass der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, die Kinderbetreuungskosten auch selbst getragen hat. Haben beide Elternteile die Kosten getragen und lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt, darf jeder seine tatsächlichen Aufwendungen nur bis zu 2.000 € abziehen.

Betreuung durch Angehörige:

Sofern Angehörige das Kind betreuen, sind die Kosten nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn der Betreuung klare und eindeutige Vereinbarungen zugrunde liegen.

Das Betreuungsverhältnis muss zudem einem Fremdvergleich standhalten und tatsächlich durchgeführt werden, damit das FA die Kosten anerkennt. Auch Kosten für die Verpflegung des Kindes sind nicht abzugsfähig.

Nachmittagsbetreuung in der Schule:

Wird das Kind nachmittags in der Schule betreut, werden hierfür meist einheitliche Elternbeiträge erhoben. Da nur die Kosten für die reine Betreuung (z.B. Hausaufgabenbetreuung) steuerlich abziehbar sind (keine Verpflegung), müssen die Elternbeiträge aufgeteilt werden (z.B. Rechnung der Schule).

Au-Pair:

Nehmen Eltern ein Au-Pair in der Familie auf, können Sie die entstehenden Kosten aus Vereinfachungsgründen mit 50% als Kinderbetreuungskosten ansetzen. Ein höherer Kostenanteil kann nur abgezogen werden, wenn dies im Au-Pair Vertrag nachgewiesen wird.

Sonderfall Schwerbehinderung:

Bei schwerbehinderten Kindern ist die Altersgrenze von 14 Jahren nicht zu beachten. Sie werden steuerlich berücksichtigt, sofern sie wegen einer vor ihrem 25. Geburtstag eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.